



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2016

HANNOVER, 23. DEZEMBER 2016

NR. 48

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Hauptsatzung der Region Hannover

519

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf

521

2. Stadt Hemmingen

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

522

3. Gemeinde Isernhagen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in der Gemeinde Isernhagen

523

4. Stadt Lehrte

Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Lehrte

523

5. Stadt Pattensen

Hinweisbekanntmachung, Mietspiegel 2017

526

6. Stadt Seelze

Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Seelze
Neufassung

526

7. Stadt Sehnde

12. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.1999

528

8. Gemeinde Uetze

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Uetze

528

Das erste Amtsblatt für das Jahr 2017
erscheint am 05.01.2017.

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung) 529

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung) 529

Wasserzweckverband Peine

5. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 4. Änderung vom 09.12.2015 532

1. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung vom 08.12.2006 534

Änderung der Anlagen I, II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) 534

Wasserverband Peine

4. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 3. Änderung vom 11.12.2015 535

28. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine 535

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten 536

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Hauptsatzung der Region Hannover

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2016 folgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1
Name und Sitz**

Die Region führt den Namen Region Hannover. Sie hat ihren Sitz in Hannover.

**§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Region zeigt einen roten Schild, oben einen nach rechts gewendeten, schreitenden goldenen Löwen, unten ein mit der Spitze nach unten gekehrtes silbernes Kleeblatt mit roten Blattrippen.
- (2) ¹Die Flagge der Region zeigt die Farben rot und gold. ²Sie kann mit dem Wappenschild gezeigt werden.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Region Hannover“.

**§ 3
Regionsgebiet**

Das Regionsgebiet besteht aus folgenden Städten und Gemeinden:

Barsinghausen, Stadt
Burgdorf, Stadt
Burgwedel, Stadt
Garbsen, Stadt
Gehrden, Stadt
Hannover, Landeshauptstadt
Hemmingen, Stadt
Isernhagen, Gemeinde
Laaßen, Stadt
Langenhagen, Stadt
Lehrte, Stadt
Neustadt am Rübenberge, Stadt
Pattensen, Stadt
Ronneberg, Stadt
Seelze, Stadt
Sehnde, Stadt
Springe, Stadt
Uetze, Gemeinde
Wedemark, Gemeinde
Wennigsen, Gemeinde
Wunstorf, Stadt

**§ 4
Anregungen und Beschwerden**

- (1) ¹Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Region an die Regionsversammlung zu wenden. ²Sind Anregungen und Beschwerden von mehr als fünf Personen

- unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu vertreten.
- (2) Der oder dem bzw. den Antragstellenden wird der Eingang des Antrages schriftlich bestätigt und der weitere Verfahrensgang erläutert.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten der Region Hannover betreffen, sind der oder dem bzw. den Antragstellenden ohne Beratung von der Regionspräsidentin bzw. dem Regionspräsidenten unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben.
- (4) ¹Für die Erledigung der Anträge ist der Regionsausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die die Regionsversammlung aufgrund § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. ²Die Regionsversammlung bzw. der Regionsausschuss können Anträge zur Vorbereitung der Erledigung an die zuständigen Fachausschüsse zur Mitberatung überweisen.
- (5) ¹Von der Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand enthält, oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. ²Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Regionspräsidentin bzw. der Regionspräsident unterrichtet die Antragstellende oder den bzw. die Antragstellenden schriftlich über die Art der Erledigung des Antrages.

**§ 5
Abweichende Zuständigkeiten**

Folgende Fälle bedürfen nicht der Beschlussfassung durch die Regionsversammlung und zählen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung:

- a) Verfügungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von € 100.000 nicht übersteigt;
- b) Kreditgeschäfte im Rahmen von der Regionsversammlung beschlossener Richtlinien;
- c) Rechtsgeschäfte des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro nicht übersteigt und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

**§ 6
Geschäftsordnung**

¹Das Verfahren der Regionsversammlung und des Regionsausschusses wird durch die von der Regionsversammlung zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. ²Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse, Beiräte und Kommissionen.

**§ 7
Regionsausschuss**

Dem Regionsausschuss gehören die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

**§ 8
Beamtinnen und Beamte auf Zeit / Vertretung der
Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten**

- (1) Die Regionspräsidentin / der Regionspräsident wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

- (2) ¹Durch Beschluss der Regionsversammlung wird einer leitenden Beamtin oder einem leitenden Beamten die allgemeine ständige Vertretung der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten übertragen. ²Sie oder er wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und trägt die Bezeichnung Erste Regionsrätin oder Erster Regionsrat.
- (3) ¹Außer der Regionspräsidentin / dem Regionspräsidenten und der Ersten Regionsrätin oder dem Ersten Regionsrat werden vier weitere leitende Beamtinnen oder Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. ²Sie vertreten die Regionspräsidentin / den Regionspräsidenten ständig in Angelegenheiten ihrer jeweiligen Dezernate / Geschäftsbereiche (besondere Vertreter). ³Sie tragen die Bezeichnung Regionsrätin oder Regionsrat.
- (4) Die Regionsversammlung regelt die Abwesenheitsvertretung der Ersten Regionsrätin / des Ersten Regionsrates in seiner Funktion als ständige/r Vertreter/in der Regionspräsidenten / des Regionspräsidenten, sowie die Abwesenheitsvertretungen der Regionsrätinnen / Regionsräte und der Ersten Regionsrätin / des Ersten Regionsrates in deren Funktion als besondere Vertreter/innen untereinander durch Beschluss.

§ 9

Regionsverwaltung

¹Die Aufgaben der Regionsverwaltung werden durch Regionsbedienstete erfüllt, deren Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident ist. ²Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident Geschäfts- und Dienstanweisungen.

§ 10

Bekanntmachungen und Verkündungen der Region

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen mit Ausnahme viehseuchenbehördlicher Verordnungen werden im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover bekanntgemacht. ²Die Regionseinwohnerinnen und Regionseinwohner sollen außerdem nachrichtlich durch eine Veröffentlichung in den in Abs. 2 genannten Tageszeitungen unterrichtet werden. ³Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, kann sich die nachrichtliche Bekanntmachung bei Satzungen und Verordnungen auf einen Hinweis auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover beschränken. ⁴Die Verkündung viehseuchenbehördlicher Verordnungen bestimmt sich nach Abs. 3.
- (2) Nachrichtliche Bekanntmachungen im Sinne des Abs. 1 und das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag nach § 31 NKomVG, sowie eine Entscheidung, die einen solchen Antrag für unzulässig erklärt, werden in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse sowie der Neuen Deister-Zeitung veröffentlicht.
- (3) Viehseuchenbehördliche Verordnungen werden entsprechend der örtlichen Betroffenheit in den im Regionsgebiet erscheinenden Regionalbeilagen der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse und wenn das Gebiet der Städte Springe oder Pattensen betroffen ist, zusätzlich in der Neuen Deister-Zeitung verkündet.
- (4) Bekanntmachungen im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover aufgrund besonderer Rechtsvorschriften

und sonstige Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, entsprechend Abs. 2 nachrichtlich veröffentlicht; dabei soll Abs. 3 entsprechend angewendet werden.

- (5) ¹Ortsübliche Bekanntmachungen werden in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung, der Neuen Presse und der Neuen Deister-Zeitung veröffentlicht. ²Abweichend von Satz 1 kann die ortsübliche Bekanntmachung von Sitzungen der Ausschüsse der Regionsversammlung nach § 71 Abs. 1 NKomVG in der Geschäftsordnung nach § 6 dieser Satzung abweichend geregelt werden.

§ 11

Medienöffentlichkeit

- (1) ¹In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie der Regionsverwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. ²Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. ³Sie oder er hat zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) ¹Regionsabgeordnete können gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 NKomVG verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. ²Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. ³Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt nach § 63 NKomVG dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Regionsabgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Region Hannover, sind nur zulässig, wenn diese Personen ausdrücklich eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.06.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 25/2012, S. 282) außer Kraft.

Hannover, den 13.12.2016

Region Hannover
Hauke Jagau
Regionspräsident

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Burgdorf

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der
Stadt Burgdorf**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer **Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsverordnung** durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben:

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, umfasst der Begriff Straßenreinigung auch die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Streuen bei Glätte.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzerinnen und Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzerinnen und Benutzer gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (**Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsverordnung**) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung - Erbbau-VO), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht) gleichgestellt.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebühren-

pflichtigen über.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Wurde das bisherige Stammgrundstück durch eine Teilungserklärung in Miteigentum aufgeteilt, so ist das im gemeinschaftlichem Eigentum stehende Stammgrundstück, das Grundstück im Sinne dieser Satzung. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter auf- bzw. abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Längen bis 0,49 m werden auf volle Meter abgerundet, ab 0,50 m aufgerundet.
- (2) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad, der Verkehrsbedeutung und Ausbauart der Straßen in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:
Reinigungsklasse 0 - Übertragung auf die Anlieger,
Reinigungsklasse 1 - nur Straßenwinterdienst,
Reinigungsklasse 2 - 14-tägliche Reinigung, einschl. Straßenwinterdienst,
Reinigungsklasse 3 - einmal wöchentliche Reinigung, einschl. Straßen winterdienst.
- (3) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

**§ 4
Gemeindeanteil der Stadt Burgdorf und Gebührenhöhe**

- (1) Den auf das Allgemeininteresse der Stadt Burgdorf bzw. einrichtungsfremder Nutzer entfallenden Anteil an sauberen Straßen trägt die Stadt Burgdorf. Dieser Anteil wird auf **24,60 %** der Straßenreinigungskosten sowie **22,60 %** bei den Winterdienstkosten festgesetzt und wird in der Kalkulation dokumentiert.
- (2) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	0,50 €
Reinigungsklasse 2	1,72 €
Reinigungsklasse 3	2,18 €

**§ 5
Bemessungsgrundlage für Anliegergrundstücke**

Die Straßenfrontlänge gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straßen angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlassen.

**§ 6
Bemessungsgrundlage für Hinterliegergrundstücke**

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Frontlänge (die Länge der Grundstücksseite), abzüglich **25 v.H.** der Länge der vom Hinterlieger zu rei-

nigenden Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.
Die Straßenfrontlänge gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße **zugewandt ist**. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze im gleichen Abstand oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen. Ist keine der Straße zugewandte Grundstücksseite vorhanden, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat.

§ 7

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen (z. B. Sanierung der Straßendecke) vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Streik) gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Burgdorf entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 9

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 10

Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebührenschild entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild zu Beginn des auf den Anschluss fol-

- genden Monats für den Restteil des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so sind die nach zu entrichtenden Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Veranlagung der Gebühr für die Straßenreinigung zusammen mit der Grundsteuer können die Gebührenpflichtigen beantragen, abweichend die Gebühr gemeinsam mit der Grundsteuer zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 12.12.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.10.2015 außer Kraft.

Burgdorf, den 08.12.2016

Stadt Burgdorf
Alfred Baxmann
Bürgermeister

2. Stadt Hemmingen

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende 17. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.1988 beschlossen:

Artikel I

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr je cbm Schmutzwasser 1,96 €.

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche 0,20 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Hemmingen, 15. Dezember 2016

Stadt Hemmingen
Schacht-Gaida
Bürgermeister

3. Gemeinde Isernhagen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt gültigen Fassung und dem § 63 (2) Nds. Schulgesetz (NSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Nr. 1 Grundschule Kirchhorst erhält folgende Fassung:

Schulbezirk für die Grundschule Kirchhorst ist die Ortschaft Kirchhorst, **sowie als Wahlbezirk die Gartenstadt Lohne mit folgenden Straßen:**

- Auf dem Kley
- Herrenwiesen
- Kastanienweg
- Lindenweg
- Edderwiesen
- An der Edder
- Holunderkamp
- Eschenkamp
- Fuhrenkamp
- Eichenkamp
- Sophienkamp
- Ulmenkamp
- Rotdornweg
- Dornhorn
- Hägewiesen
- Im Rosenhag
- Jasminweg
- Buchenweg

Der Wahlbezirk für die Gartenstadt Lohne wird zum 31.12.2020 aufgehoben.

§ 2 Nr. 2 Grundschule Neuwarmbüchen erhält folgende Fassung:

Schulbezirk für die Grundschule Neuwarmbüchen ist die Ortschaft Neuwarmbüchen und der Wahlbezirk in Isernhagen F.B., **sowie der Wahlbezirk Gartenstadt Lohne mit folgenden Straßen:**

Wahlbezirk Isernhagen F.B.:

- Hauptstraße ab den geraden Hausnummern 98 aufsteigend
- Lohner Weg
- Im Barm
- An der Dingstelle
- Ostpreußenweg
- Pommernweg
- Hachingweg
- Werlohweg
- Friedenshain
- Dannhornweg
- Im Kolk
- Auf dem Rathe
- Greta-Jünger Weg
- Luise-Stünkel-Str.
- Am Wienkamp
- Am Lohner Hof

Wahlbezirk Gartenstadt Lohne mit folgenden Straßen:

- Auf dem Kley
- Herrenwiesen
- Kastanienweg
- Lindenweg
- Edderwiesen
- An der Edder
- Holunderkamp
- Eschenkamp
- Fuhrenkamp
- Eichenkamp
- Sophienkamp
- Ulmenkamp
- Rotdornweg
- Dornhorn
- Hägewiesen
- Im Rosenhag
- Jasminweg
- Buchenweg

Der Wahlbezirk für die Gartenstadt Lohne wird zum 31.12.2020 aufgehoben und ab 01.01.2021 als ausschließlicher Schulbezirk der Grundschule Neuwarmbüchen geführt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft

Isernhagen, 08.12.2016

Gemeinde Isernhagen
Bogya
Bürgermeister

4. Stadt Lehrte

Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigungsanspruch

- (1) Die Mitglieder des Rates, der Ortsräte, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalles und des Pauschalstundensatzes. Sie umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes.
Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus einem monatlichen Pauschalbetrag, einem Sitzungsgeld sowie einem pauschalierten Erhöhungsbetrag für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung zusammen.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt.

- (3) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung nach den §§ 2, 3 und 4 entfällt
- bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat bzw. zum Ortsrat,
 - für die Dauer eines Ausschlusses von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen oder
 - wenn das Mandat länger als sechs Monate nicht ausgeübt (z.B. wegen Krankheit) wird.
- (4) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Leistungen sind nicht übertragbar.

§ 2

Entschädigung der Ratsmitglieder

- Der monatliche Pauschalbetrag für Mitglieder des Rates wird auf 150,00 € festgesetzt.
- Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse sowie der Fraktionen oder Gruppen, zu denen förmlich eingeladen worden ist, erhalten die Mitglieder des Rates ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird auf 20,00 € festgesetzt. Bei der Anwendung des Satzes 1 gelten die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss gebildeten Kommissionen als Ausschüsse; Informations- und Besichtigungsreisen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse als Sitzungen. Die Zahl der maximal abrechnungsfähigen Fraktions- bzw. Gruppensitzungen betragen pro Jahr 30.
- Das in Abs. 2 festgelegte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, besteht Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- Ratsmitglieder, die an einer Sitzung der Ausschüsse lediglich als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- Ratsmitgliedern, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 15,00 € pro Sitzung gewährt. Ein Anspruch für diese Erhöhung besteht nicht,
 - für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft des Ratsmitgliedes weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit des Ratsmitgliedes an der Betreuung der Kinder beteiligt sind,
 - soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.
 Für die Beteiligung an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes (§ 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG) werden die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung im angemessenen Rahmen erstattet.
- Für den digitalen Sitzungsdienst wird den Ratsmitgliedern auf Wunsch ein Tabletcomputer für die Dauer der Mitgliedschaft im Rat der Stadt Lehrte leihweise zur Verfügung gestellt.

§ 3

Entschädigung der Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten die Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden eine monatliche Pauschale. Sie beträgt

a) für die 1. stellv. Bürgermeisterin oder den 1. stellv. Bürgermeister	220,00 €
b) für die 2. stellv. Bürgermeisterin oder den 2. stellv. Bürgermeister	150,00 €
c) für die 3. stellv. Bürgermeisterin oder den 3. stellv. Bürgermeister	80,00 €
d) für die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden zuzüglich je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied	120,00 € 5,00 €
e) für die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden	40,00 €
- Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- Sind an einer Gruppe ausschließlich Fraktionen beteiligt, erfolgt die Aufwandsentschädigung entweder an die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden oder an die Gruppenvorsitzende bzw. den Gruppenvorsitzenden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d).

§ 4

Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €. Ortsratsmitglieder, die gleichzeitig Ratsmitglieder sind, erhalten eine Entschädigung für beide Funktionen.
- Neben den Beträgen nach Abs. 1 erhält die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 €. Der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister wird für den digitalen Sitzungsdienst auf Wunsch ein Tabletcomputer für die Dauer der Mitgliedschaft im Ortsrat leihweise zur Verfügung gestellt.
- Die Ortsratsmitglieder erhalten für den digitalen Sitzungsdienst ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Ortsratsmitglieder, die in begründeten Einzelfällen die Übersendung der Sitzungsunterlagen in Schriftform fordern, erhalten für die Teilnahme an einer Ortsratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie Ortsratsmitglieder, die zugleich Mitglied im Rat der Stadt Lehrte sind und am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- Ratsmitglieder, die dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören (§ 91 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung), erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- § 2 Abs. 3 - 5 gelten entsprechend.

§ 5

Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder erhalten für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Ausschussmitglieder nach Satz 1, die in begründeten Einzelfällen die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Schriftform fordern, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlageausschusses sowie Sachverständige für die Bewertung von Grundstücken erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Verdienstaufschlag

- (1) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages bis zum Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und maximal 40 Stunden je Woche.
Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird auf Antrag gewährt, insbesondere für
 - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte, der Ausschüsse und Fraktionen bzw. Gruppen,
 - b) die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- (2) Bei Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleitung gehindert sind, wird die Stadt im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird.
Der Verdienstaufschlag ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Abs. 1 ergebenden Höchstgrenze.
Dies gilt auch für Verdienstaufschlag, der durch die Inanspruchnahme von Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG entsteht.
- (3) Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.
- (4) Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € gezahlt, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur

durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

- (5) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats nach 19.00 Uhr besteht kein Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlages oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes, es sei denn, die oder der Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

§ 8

Fahrtkosten

- (1) Den Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Stadtgebiet erstattet, die aus den in § 7 Abs. 1 genannten Anlässen entstanden sind.
- (2) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,30 €/ km gewährt.

§ 9

Reisekostenvergütung

- (1) Für außerhalb des Stadtgebietes durchgeführte Dienstreisen, die der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsausschusses bedürfen, werden Reisekosten der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder nach den der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zustehenden Sätzen vergütet.
- (2) Neben der Reisekostenvergütung kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

§ 10

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Entschädigungen nach dieser Satzung werden für jeweils 2 Monate nachträglich gezahlt.
- (2) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sind die in den Sitzungen ausliegenden Anwesenheitslisten, in die Eintragungen persönlich vorzunehmen sind.
Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sind verpflichtet, bei Anwesenheitszeiten, die von der Gesamtdauer der Sitzungen abweichen, die Zeiten ihrer tatsächlichen Anwesenheit in die Anwesenheitsliste einzutragen oder durch die Protokollführerin oder den Protokollführer eintragen zu lassen.
Die Anwesenheitslisten der Fraktions- bzw. Gruppensitzungen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von den Fraktionen bzw. Gruppen vorzulegen.
- (3) Ansprüche auf Gewährung des pauschalierten Erhöhungsbetrages für Aufwendungen für die Kinderbetreuung, Ansprüche auf Ersatz des Verdienstaufschlages sowie Fahrtkostenerstattungen sind durch entsprechende Eintragungen in die Anwesenheitslisten im Einzelfall zu beantragen.
- (4) Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist über entsprechende Erklärungen zu den persönlichen Verhältnissen zu Beginn einer Wahlperiode nachzuweisen. Änderungen der für die Entschädigungsansprüche maßgeblichen Verhältnisse sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Lehrte vom 14.12.2011, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.09.2014, außer Kraft.

Lehrte, den 07.12.2016

Stadt Lehrte
Sidortschuk
Bürgermeister

5. Stadt Pattensen

Hinweisbekanntmachung

Der Rat der Stadt Pattensen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Mietspiegel 2017 der Stadt Pattensen beschlossen. Der Mietspiegel tritt am 01.01.2017 in Kraft. Der Mietspiegel steht als download auf der Internetseite der Stadt Pattensen unter www.pattensen.de bereit.

Pattensen, den 16.12.2016

Stadt Pattensen
Die Bürgermeisterin
Schumann

6. Stadt Seelze

**Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Seelze
Neufassung**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck und Rechtsnatur

- (1) Zur Unterbringung obdachloser Einwohner unterhält die Stadt Seelze Unterkünfte auf den Grundstücken Almhorster Straße 1, Mühlenstraße 6 und Lange-Feld-Straße 120 als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Stadt kann bei Vorliegen eines dringenden Bedarfs weitere geeignete Unterkünfte kaufen, anmieten, errichten und ggf. schließen. Solange die Unterkünfte gemäß dem Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Bestimmungen dieser Satzung sind während dieser Benutzungsdauer anzuwenden.
- (3) Die Unterkünfte können auch für andere Zwecke genutzt werden, solange sie für ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht benötigt werden.

§ 2
Benutzungsrecht

- (1) Das Recht, eine Obdachlosenunterkunft bzw. die angemieteten Wohnungen zu benutzen, wird durch Einweisungsverfügung der Stadt Seelze begründet. Ein Mietverhältnis entsteht durch die Einweisung nicht. Es ist untersagt, die Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume darin ohne vorherige Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Es ist untersagt, anderen als den von der Stadt Seelze eingewiesenen Personen Unterkunft zu gewähren.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder ein Verbleib in dieser besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsrecht kann jederzeit durch die Stadt Seelze aufgehoben, eingeschränkt und die Einweisung in eine Unterkunft geändert werden, wenn
 - a) der Grund der Einweisung wegfällt;
 - b) eine Einweisung in eine andere Unterkunft für erforderlich gehalten wird;
 - c) die/der Benutzerin/Benutzer durch ihr/sein Verhalten Anlass hierzu gibt, insbesondere wiederholt gegen Anordnungen der gem. § 7 erlassenen Hausordnung verstößt oder sich gemeinschaftswidrig verhält;
 - d) die/der Benutzerin/Benutzer es unterlässt, eine ihr/ihm zumutbare Wohnung anzumieten;
 - e) die/der Benutzerin/Benutzer die fällige Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet;
 - f) die/der Benutzerin/Benutzer die ihr/ihm zugewiesene Unterkunft länger als 7 Tage nicht benutzt, ohne der Stadt Seelze über die Abwesenheit Mitteilung zu machen;
 - g) die/der Benutzerin/Benutzer die ihr/ihm zugewiesene Unterkunft länger als 4 Wochen nicht mehr benutzt hat, auch wenn das Amt über ihre/seine Abwesenheit unterrichtet ist;
 - h) die/der Benutzerin/Benutzer Personen, die nicht ordnungsgemäß eingewiesen sind, zusätzlich auf Dauer aufnimmt;
 - i) die/der Benutzerin/Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
 - j) sonstige wichtige Gründe vorliegen.Darüber hinaus endet es ohne weiteres durch Tod oder Wegzug des Benutzers.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft oder einzelne Räume mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen, sobald das Benutzungsrecht beendet ist oder eingeschränkt wurde. Werden die eingebrachten Gegenstände nicht entfernt, so kann die Stadt Seelze nach Beendigung des Benutzungsrechtes, die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Benutzers aus der Unterkunft räumen, verwahren oder in Verwahrung geben. Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 1 Monat verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung. Die Stadt Seelze haftet in diesem Fall nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände.

§ 3
Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Unterkunft von der Stadt zugewiesen wurde oder der sie sich angeeignet hat. Nutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so können sie als Gesamtschuldner herangezogen werden.
- (3) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Seelze werden Benutzungsgebühren und Nebenkosten nach den folgenden Bestimmungen von den Nutzern der Unterkunft erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung des Benutzungsrechts. Wird die Unterkunft unberechtigt genutzt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Benutzung.

§ 4
Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt je qm Wohnfläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft nach § 1 (1) 11,67 €.
- (2) Bei angemieteten Wohnungen oder Häusern bemisst sich die Gebühr abweichend von Absatz 1 nach den tatsächlichen Kosten, die die Stadt an den Vermieter zu zahlen hat zuzüglich der Kosten für die Hausmeister und die Wohnungsverwaltung je qm Wohnfläche in Höhe von 1,28 €.

§ 5
Nebenkosten

- (1) Die Betriebskosten bei den angemieteten Wohnungen z.B. für Heizung, Warmwasser, Treppenhaus- und Flurbeleuchtung, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Wassergeld, Abwasserbeseitigungsgebühr, Grundsteuer und Schornsteinfegergebühren werden als Vorauszahlung / Abschlag abgerechnet. Wenn die Jahresabrechnung der Betriebskosten für die entsprechende Wohnung vorliegt, erfolgt eine Spitzabrechnung der Kosten und, wenn erforderlich, eine entsprechende Anpassung der Abschlagszahlung.
- (2) Bei angemieteten Wohnungen wird der Strom und ggf. auch Gas auf die Stadt Seelze angemeldet. Die Stadt Seelze setzt die entsprechenden Abschlagszahlungen fest. Diese sind monatlich im Voraus zu entrichten und werden nach Eingang der jährlichen Abrechnung des betroffenen Energieunternehmens spitz abgerechnet, die Abschläge werden überprüft und entsprechend angepasst.

§ 6
Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 und die Nebenkosten nach § 5 sind ohne besondere Aufforderung monatlich im Voraus, erstmals am dritten Tage nach dem Beginn des Benutzungsrechtes, danach jeweils bis zum dritten Tage eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse Seelze zu zahlen.
- (2) Für Benutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Dabei sind der Aufnahme- und / oder der Auszugstag jeweils als voller Tag mit einzubeziehen.

- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr nach §§ 4 und 5 für den fortlaufenden Monat zu entrichten.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
Ordnung in den Unterkünften

- (1) Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften regelt eine entsprechende Hausordnung, die die Stadtverwaltung Seelze erlässt.
- (2) Die Verpflichtungen nach den entsprechenden Hausordnungen sind von der/dem jeweiligen Benutzerin/ Benutzer zu erfüllen. Wird eine Unterkunft gemeinschaftlich benutzt, so sind alle Benutzer als Gesamtschuldner verantwortlich.
- (3) Die mit der Verwaltung und/oder Betreuung der Obdachlosenunterkünfte Beauftragten der Stadt Seelze haben das Recht, jederzeit alle Räume zu betreten. In der Zeit von 21.00 Uhr bis 9.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen darf dieses nur in dringenden Fällen geschehen.

§ 8
Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlungen oder Unterlassungen oder durch Handlungen oder Unterlassungen der in der Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Weisen die Benutzer ein Nichtverschulden nach, sind sie aus der Haftung zu nehmen.
- (2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die von Benutzern der Obdachlosenunterkünfte, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Seelze nicht.

§ 9
Verwaltungszwangsverfahren

Rückständige Gebühren und Beträge auf Grund der Haftung nach § 8 (1) werden im Verwaltungszwangsverfahren mit einem Leistungsbescheid beigetrieben.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 (5) NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 (1) ohne vorherige Einweisungsverfügung die Obdachlosenunterkunft bezieht, entgegen § 2 (1) anderen als den eingewiesenen Personen Unterkunft gewährt, nach § 2 (4) einer Räumung oder entsprechend § 7 der Verpflichtung zur Einhaltung der Ordnung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Die Anwendung der Bestimmungen des § 74 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Seelze vom 07.05.1979 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.12.1997 und die Gebührenordnung der Unterkünfte der Stadt Seelze vom 07.03.1977 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 11.12.1997 außer Kraft.

Seelze, den 15.12.2016

Stadt Seelze
Schallhorn
Der Bürgermeister

7. Stadt Sehnde

12. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.1999

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und § 21 der Satzung der Stadt Sehnde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung vom 10.05.2007 hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgenden 12. Nachtrag zur Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt
a) bei der Schmutzwasserbeseitigung 3,55 €/m³

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Sehnde, den 15.12.2016

(L. S.)
Stadt Sehnde
Lehrke
Bürgermeister

8. Gemeinde Uetze

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Uetze

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Uetze führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach Maßgabe ihrer Satzung über die Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2
Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten, Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet.

§ 4
Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt für jeden lfd. Meter Straßenfrontlänge jährlich 0,65 €.

§ 5
Umfang der Reinigung

Die Straßen werden in der Regel einmal wöchentlich gereinigt. Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 6
Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 7
Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 8
Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben und wird am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Uetze, den 16.12.2016

Gemeinde Uetze
Bürgermeister
Werner Backeberg

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha –
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S.493) und §§ 4 und 8 der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S.41) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S.359), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 16.12.2016 die folgende Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung vom 01.01.2015 wird wie folgt geändert:

- § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Reinigungsgebühr beträgt monatlich je Meter Straßenfront in

Reinigungs-klasse	2015	ab 2016
Reinigungs-klasse I	1,89 €	1,95 €
Reinigungs-klasse II	1,26 €	1,30 €
Reinigungs-klasse III	0,63 €	0,65 €
Reinigungs-klasse IV	0,32 €	0,33 €
Reinigungs-klasse V	3,15 €	3,25 €
Reinigungs-klasse VII	4,41 €	4,55 €

- § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Reinigungsgebühr für die Straßenreinigung inkl. Gehwegreinigung gemäß § 4a beträgt monatlich je Meter Straßenfront in

Reinigungs-klasse	2015	ab 2016
Reinigungs-klasse I G	3,21 €	3,32 €
Reinigungs-klasse II G	2,14 €	2,21 €
Reinigungs-klasse III G	1,07 €	1,11 €
Reinigungs-klasse V G	5,36 €	5,53 €
Reinigungs-klasse VII G	7,50 €	7,74 €

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hannover, den 16.12.2016

Prof. Dr. Axel Priebs
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Thomas Schwarz
Verbandsgeschäftsführer

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S.41) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 01.01.2015 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 486) -in den jeweils gültigen Fassungen- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 16.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover in der Fassung vom 01.01.2017 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 16.12.2014 in der Fassung vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Grundgebühr nach Abs. 1 beträgt:
4.1 Grundgebühr je Wohnung
– monatliche Gebühr – 5,70 €,
4.2 Grundgebühr je sonstige Nutzungseinheit
– monatliche Gebühr – 5,40 €.“

2. **§ 3 Absatz 5, Satz 2-3 erhalten folgende Fassung:**
„Danach beträgt die Volumengebühr für Restabfälle monatlich:

		14-tägliche Leerung	wöchent- liche Leerung
für einen Behälter	40 l	6,58 €	—
für einen Behälter	60 l	8,67 €	—
für einen Behälter	80 l	11,56 €	23,12 €
für einen Behälter	120 l	16,60 €	33,20 €
für einen Behälter	240 l	32,96 €	65,91 €
für einen Behälter	660 l	68,31 €	136,62 €
für einen Behälter	1,1 m ³	108,22 €	216,43 €
für einen Behälter	2,5 m ³	—	394,54 €
für einen Behälter	4,5 m ³	—	682,50 €

Bei mehrmaliger Leerung je Woche ist die Benutzungsgebühr für die wöchentliche Leerung entsprechend zu vervielfachen. Auf Antrag kann bei einem 40 l Behälter eine vierwöchentliche Leerung erfolgen. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 3,29 €.“

3. **§ 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**
„Die Volumengebühr für Bioabfälle wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit sowie dem Volumen der Behälter unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Raumgewichtes (siehe Fußnote 2 zu § 3) der Abfälle bemessen.

Danach beträgt die Volumengebühr für Bioabfälle monatlich bei 14-täglicher Leerung:

für eine 80 l-Biotonne ohne Biofilterdeckel	4,33 €
für eine 120 l-Biotonne ohne Biofilterdeckel	6,25 €
für eine 240 l-Biotonne ohne Biofilterdeckel	12,51 €
für einen 660 l-Biobehälter	24,83 €

Für jede Biotonne mit Biofilterdeckel wird zusätzlich eine monatliche Gebühr von 1,00 € erhoben.

Die monatliche Benutzungsgebühr für das Bio-Plus-Paket (§ 22 Absatz 4 Satz 5 der Abfallsatzung) beträgt für:

eine 80 l-Biotonne	10,64 €
eine 120 l-Biotonne	15,36 €
eine 240 l-Biotonne	30,75 €

In Gebieten, in denen Bioabfallbehälter bis zum Inkrafttreten dieser Satzung nicht zur Verfügung gestellt wurden, beträgt die Gebühr je 30 l-Biosack 0,70 €.“

4. **§ 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:**
„Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Abfallbehältern außerhalb der Regelabfuhr (Sonderleerung) beträgt:

für einen Behälter	40 l	10,34 €
für einen Behälter	60 l	11,29 €
für einen Behälter	80 l	12,62 €
für einen Behälter	120 l	17,36 €
für einen Behälter	240 l	24,84 €
für einen Behälter	660 l	41,00 €
für einen Behälter	1,1 m ³	59,25 €
für einen Behälter	2,5 m ³	99,67 €
für einen Behälter	4,5 m ³	165,49 €“

5. **§ 3 Absatz 8 wird wie folgt geändert:**
„Werden Restabfallbehälter bis einschl. 4,5 m³ nur für einen Zeitraum bis zu 2 Monaten aufgestellt (Sonderaufstellung), wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Absatz 5 eine Gebühr für die Bereitstellung, den An- und Abtransport und die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	20,08 €
für einen 660 l- oder 1,1 m ³ - Behälter	57,17 €
für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ - Behälter	134,99 €“

6. **§ 3 Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

„Sie beträgt:
für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter 20,08 €
für einen 660 l- oder 1,1 m³- Behälter 60,14 €
für einen 2,5 m³- oder 4,5 m³- Behälter 116,60 €“

7. **§ 3 Absatz 12 wird wie folgt geändert:**

„Für einen Zusatzabfallsack nach § 10 Abs. 2 Satz 3 der Abfallsatzung mit dem Aufdruck „Region Hannover“ wird eine Gebühr von 5,50 € je Abfallsack erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Abfuhr enthalten.“

8. **§ 3 Absatz 13 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

„Für Abfallbehälter, die der Zweckverband nach § 11 Abs. 6 Satz 2 der Abfallsatzung holt und zurückbringt, werden bei einmaliger wöchentlicher Leerung zusätzlich zu den Gebühren nach den Absätzen 5 und 6 folgende monatliche Gebühren erhoben:
bei einer Entfernung von 15,01 m - 30,00 m 3,46 € je Abfallbehälter,
bei einer Entfernung von 30,01 m - 50,00 m 10,39 € je Abfallbehälter,
bei einer Entfernung von 50,01 m - 100,00 m 20,77 € je Abfallbehälter.“

9. **§ 3 Fußnote 1 wird wie folgt geändert:**

„Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 5 liegt ein Gebührensatz von 0,4685 € je Kilogramm Abfall, durchschnittlich 4,3333 bzw. 2,1515 Behälterleerungen je Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:

40 l - Abfallbehälter	= 0,161 Mg/m ³
60 l - Abfallbehälter	= 0,141 Mg/m ³
80 l - Abfallbehälter	= 0,141 Mg/m ³
120 l - Abfallbehälter	= 0,135 Mg/m ³
240 l - Abfallbehälter	= 0,134 Mg/m ³
660 l - Abfallbehälter	= 0,101 Mg/m ³
1,1 m ³ - Abfallbehälter	= 0,096 Mg/m ³
2,5 m ³ - Abfallbehälter	= 0,077 Mg/m ³
4,5 m ³ - Abfallbehälter	= 0,074 Mg/m ³ “

10. **§ 3 Fußnote 2 wird wie folgt geändert:**

„Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 6 liegt ein Gebührensatz von 0,1807 € je Kilogramm Bioabfall, durchschnittlich 2,1515 Behälterleerungen je Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:
30 l-Biosack = 0,129 Mg/m³
80 l-Biotonne = 0,138 Mg/m³
120 l-Biotonne = 0,133 Mg/m³
240 l-Biotonne = 0,133 Mg/m³
660 l-Biotonne = 0,096 Mg/m³“

11. **§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

„Die Behälterstandgebühr für die nachfolgenden Wechselbehälter beträgt:

Behälterart	Für die angefangene Woche Standzeit	Für den Monat Standzeit
7 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	6,54 €	28,34 €
10 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	7,20 €	31,10 €

12 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	8,30 €	35,90 €
15 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	9,60 €	41,40 €
18 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	12,16 €	52,68 €
19-20 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	11,90 €	51,30 €
22-23 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	17,69 €	76,68 €
27 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	17,80 €	77,00 €
33-36 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	21,96 €	95,18 €
8 cbm Selbstpresscontainer	34,69 €	150,30 €
10 cbm Presscontainer	24,20 €	104,80 €
10 cbm Muldenpacker	27,72 €	120,14 €
10 cbm Selbstpresscontainer	49,45 €	214,00 €
14 cbm Presscontainer	54,59 €	236,55 €
18 cbm Selbstpresscontainer	57,80 €	250,10 €
18 cbm Selbstpresscontainer mit Hubkippvorrichtung	72,15 €	312,50 €
18 cbm Selbstpressbehälter mit Flüssigkeitsdichte	79,75 €	345,35 €

12. § 6 wird wie folgt geändert:

- „(1) Für das Reinigen der Abscheideranlagen werden Gebühren erhoben.
- (2) Während der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Abscheideranlagen aus:
- der Gebühr für die An- und die Abfahrt je Fahrzeug und Einsatztag,
 - der Gebühr für die Rüstzeit vor Ort je Anlage, die Leerung des Abscheiders einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte,
 - der Gebühr für die Behandlung und Entsorgung des entnommenen Abscheider Inhaltes und
 - der Gebühr für zusätzliche Arbeiten je angefangene halbe Stunde insbesondere durch das Setzen von Blasen oder aufgrund besonders verschmutzter Anlagen sowie zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten beispielsweise aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen.
- (3) Außerhalb der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Abscheideranlagen nach den Gebührentatbeständen des Absatzes 1 und einer zusätzlichen Gebühr entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug.
- (4) Die Regelarbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 06.45 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 06.45 Uhr bis 14.45 Uhr und Freitag von 06.45 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (5) Die Gebühr für die An- und Abfahrt pro Fahrzeug beträgt 175 Euro entsprechend dem durchschnittlichen Zeitaufwand von einer Stunde.
- (6) Die Gebühr für die Rüstzeit vor Ort, die Entnahme, den Transport und die Entsorgung der Schlämme aus dem Grobsandfang beträgt je angefangenen Kubikmeter 160 Euro.
- (7) Die Gebühr für die Entnahme, den Transport und die Entsorgung der Ölschlämme aus dem Schlammfang beträgt je angefangenen Kubikmeter 160 Euro.
- (8) Die Gebühr für die Entnahme, den Transport und die Entsorgung des Ölwassers aus dem Schlammfang beträgt je angefangenen Kubikmeter 80 Euro.
- (9) Die Gebühr für die Aufbereitung der Öl-/Wasser-rückstände aus dem Abscheider beträgt:
- bis 4 Kubikmeter 175 Euro,
 - bis 7 Kubikmeter 262,50 Euro,
 - bis 10 Kubikmeter 350 Euro.

- (10) Die Gebühr für den Transport und die Entsorgung der Ölphase aus dem Abscheider nach der Aufbereitung beträgt je angefangenen Kubikmeter 80 Euro.
- (11) Die Gebühr für zusätzliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Reinigung des Abscheiders beträgt je angefangene halbe Stunde 87,50 Euro.
- (12) Die zusätzliche Gebühr für die Reinigung von Abscheideranlagen außerhalb der Regelarbeitszeit beträgt 262,50 Euro, entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden zur Wiederherstellung der sofortigen Einsatzbereitschaft durch die anschließende Entleerung und Reinigung des Fahrzeuges.“

13. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr für Anlieferungen bei den Deponien zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle beträgt:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Gruppe A
reiner Bauschutt | 11,68 €/Mg |
| 2. Gruppe B
Altholz (Altholzkategorie I – III
der AltholzV) | 55,25 €/Mg |
| 3. Gruppe C
Garten- und Parkabfall, kompostierbar
Bodenaushub und Bauschutt (vermischt
und verunreinigt) Stubben,
Stammholz, Boden | 45,56 €/Mg |
| 4. Gruppe D
Bioabfälle für
Bioabfallkompostwerk (BAK) | 64,32 €/Mg |
| 5. Gruppe E
Abfälle zur direkten Verbrennung
aufgrund von Seuchenprävention
(Krankenhausabfälle, Flughafenabfälle)
Heizwertreiche Abfälle | 94,81 €/Mg
119,26 €/Mg |
| 6. Gruppe F
Abfälle zur mechanischen
Aufbereitung (MA) und sonstige
Abfälle zur Beseitigung mineralische
Abfälle zur Beseitigung | 146,06 €/Mg |
| 7. Gruppe G
Baustellenabfälle, gewerbliche
Sperrabfälle, Reste aus der gewerblichen
Sortierung von Abfällen sonstige
gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer
Zusammensetzung oder Beschaffenheit
einer Sortierung und/oder
Zerkleinerung bedürfen | 187,43 €/Mg |
| 8. Gruppe H
Abfälle, die aus künstlichen
Mineralfasern bestehen oder in
erheblichem Umfang solche enthalten.
Enthält eine Anlieferung Abfälle aus verschiedenen
Gruppen, wird die Gruppe mit der höchsten Gebühr
zugrunde gelegt. Für Anlieferungsmengen unterhalb
400 kg gilt die Mindestgebühr nach Absatz 3.“ | 365,84 €/Mg |

14. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Bei einem Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten angelieferten Volumen berechnet. Die Gebühr beträgt für die Gebührengruppen nach Abs.1:

Gruppe A reiner Bauschutt	je Kubikmeter 15,18 €
Gruppe B Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV)	je Kubikmeter 15,45 €
Gruppe C Garten- und Parkabfall, kompostierbar	je Kubikmeter 9,11 €

Boden, Bodenaushub und Bauschutt (vermischt und verunreinigt)	je Kubikmeter 59,23 €
Stubben, Stammholz	je Kubikmeter 22,79 €
Gruppe D Bioabfälle für das Bioabfall- kompostwerk (BAK)	je Kubikmeter 19,30 €
Gruppe E Abfälle zur direkten Verbrennung aufgrund von Seuchenprävention (Krankenhausabfälle, Flughafenabfälle)	je Kubikmeter 26,70 €
Heizwertreiche Abfälle	je Kubikmeter 35,78 €
Gruppe F Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA) und sonstige	
Abfälle zur Beseitigung mineralische Abfälle	je Kubikmeter 43,82 €
zur Beseitigung	je Kubikmeter 146,06 €
Gruppe G Baustellenabfälle, gewerbliche Sperrabfälle	je Kubikmeter 56,22 €
Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen und sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/oder Zerkleinerung bedürfen.	je Kubikmeter 74,97 €
Gruppe H Abfälle, die aus künstlichen Mineralfasern bestehen oder in erheblichem Umfang solche enthalten	je Kubikmeter 120,60 €

15. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid für Abfallanlieferungen ist nach den in Absatz 1 genannten Gruppen gestaffelt. Sie beträgt:

Gruppe A	5,96 €
Gruppe B	19,65 €
Gruppe C	10,48 €
Gruppe D	17,79 €
Gruppe E	26,90 €
Gruppe F	29,94 €
Gruppe G	41,65 €
Gruppe H	53,96 €

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gebühr für eine Wiegung, die nicht aus Anlass der Anlieferung von Abfällen vorgenommen wird, beträgt 6,50 €.“

16. § 9 Absatz 1 Satz 3 und 4 werden wie folgt geändert:

„Die Gebühr nach aufgewandter Arbeitszeit beträgt für jede Stunde Arbeitszeit:

- einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 - E 8 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 48,44 €
- einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 9 - E 11 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 65,33 €
- einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 12 - E 13 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 77,72 €

Die Gebühr für einen Einsatz von Fahrzeugen beträgt für jede volle Einsatzstunde:

d) eines Lkw bis 7,5 Mg	7,95 €
e) eines Radladers	36,23 €
f) eines Müllwagens (3-Achser)	46,51 €
g) eines Abrollkipperfahrzeuges	33,22 €
h) eines Sperrmüllwagens	46,25 €

17. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 16.12.2015 außer Kraft.“

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Hannover, den 16.12.2016

Prof. Dr. Axel Priebs
Vorsitzender der Versammlung

Thomas Schwarz
Verbandsgeschäftsführer

Wasserzweckverband Peine

5. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 4. Änderung vom 09.12.2015

Änderung der Verbandsordnung

§ 1

Inhaltsänderung

- Im § 9 Abs. 7 Satz 3 wird die Bezeichnung „www.wasserverband.de“ durch „www.wvp-online.de“ ersetzt.
- Im § 10 Abs. 3 Satz 3 wird die Bezeichnung „www.wasserverband.de“ durch „www.wvp-online.de“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Anlagen der Verbandsordnung

- Die Anlage 1 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:
In Nr. 11 des Verzeichnisses der Verbandsmitglieder wird der Name „Stedum“ durch „Stedum-Bekum“ in der Gemeinde Hohenhameln ersetzt.
- Die Anlage 2 (Verbandskarte) zur Verbandsordnung wird gemäß der Änderung unter Nr. 1 neu gefasst und ist dieser Satzungsänderung beigelegt.

§ 3

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

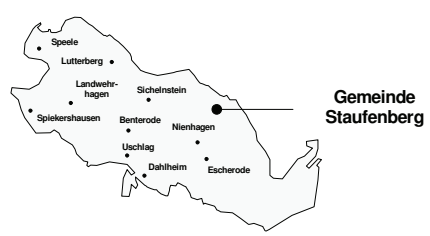
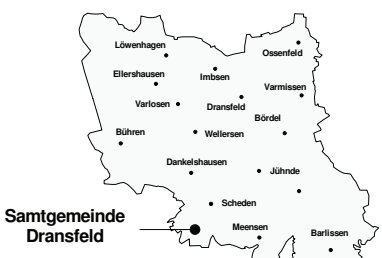
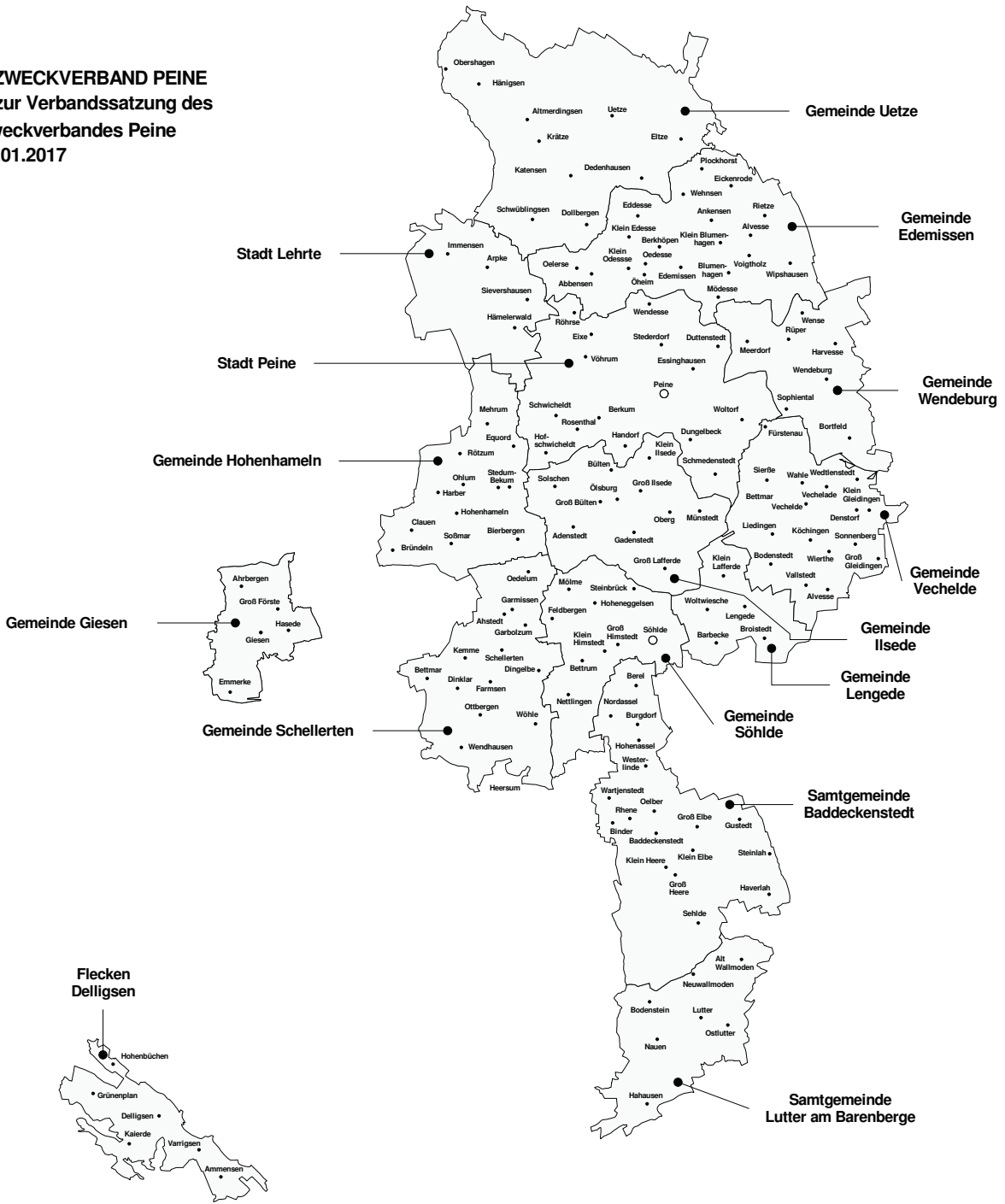
Peine, 09.12.2016

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Vorsitzender der Versammlung

WASSERZWECKVERBAND PEINE
Anlage 2 zur Verbandssatzung des
Wasserzweckverbandes Peine
Stand: 01.01.2017



- Orte mit einer Wasserverteilung durch den Wasserzweckverband Peine
- Orte mit einer Wasserversorgung durch einen anderen Versorger

1. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung vom 08.12.2006

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

„§ 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen“ der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen

1. Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen über die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der derzeit gültigen Fassung sowie die ergänzenden Bestimmungen, die in den Anlagen I und II geregelt sind. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar. Der Wasserverband Peine kann die Entgelte ändern. Änderungen der Entgelte werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe, wirksam. § 315 BGB bleibt unberührt.
2. Die öffentliche Bekanntgabe nach Absatz 1 erfolgt in den Amtsblättern aller Gemeinden für die diese Satzung gilt, oder in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst oder im Internet auf der Homepage des Wasserverbandes Peine (www.wvp-online.de). Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt oder in einer oder mehreren Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst, nachrichtlich hingewiesen. Veränderungen der Entgelte können über die öffentliche Bekanntgabe in den von der Änderung betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt gegeben werden.

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Peine, 09.12.2016

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder

Verbandsgeschäftsführer

Vorsitzender der Versammlung

Änderung der Anlagen I, II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

§ 1

Die Anlage I des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der derzeit gültigen Fassung - Ergänzende Bestimmung über den Wasseranschluss - werden wie folgt geändert:

1. Nr. „8 Inkrafttreten“ wird in Nr. „9 Inkrafttreten“ umbenannt.
2. Folgende neue Nr. „8 Verbraucherstreitbeilegung“ wird eingefügt:

„Der Wasserzweckverband Peine nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) zu ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Wasserversorgung teil.“

§ 2

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.1 erhält folgende Fassung:
ab 01.01.2017
 Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für das gesamte Verbandsgebiet mit Ausnahme der Gemeinde Giesen 1,51 €/m³
ab 01.01.2017
 Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) in der Gemeinde Giesen 1,10 €/m³
2. Ziffer 1.2 erhält folgende Fassung:

	Abrechnungs- jahr	Abrechnungs- monat
ab 01.01.2017 Grundpreis netto für Anschlüsse bis DN 50 für das gesamte Verbandsgebiet, mit Ausnahme der Gemeinde Giesen	96,00 €	8,00 €
ab 01.01.2017 Grundpreis netto für Anschlüsse bis DN 50 in der Gemeinde Giesen	60,00 €	5,00 €
3. In der Nr. „2 Preisänderungen“ wird in Nr. 2.1 folgender 3. Satz hinzugefügt:
 „Das Nähere wird in der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke und über die Benutzung dieser Einrichtung geregelt.“
4. Nr. „10 Inkrafttreten“ wird in Nr. „11 Inkrafttreten“ umbenannt.

5. Eine Ergänzung der Regelungen erfolgt durch die Einfügung der Nr. „10 Verbraucherstreitbeilegung“ mit folgender Fassung:

„10. Verbraucherstreitbeilegung

Der Wasserzweckverband Peine nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) zu ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Wasserversorgung teil.“

§ 3

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage I und II geändert.

§ 4

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Peine, 09.12.2016

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Vorsitzender der Versammlung

Wasserverband Peine

4. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 3. Änderung vom 11.12.2015

Artikel 1

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 11.12.2015 wird ab dem 01.01.2017 wie folgt geändert:

2. **Samtgemeinde Baddeckenstedt**
2.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.
2.4 wird gestrichen
4. **Gemeinde Ilsede**
4.1 Das Mengentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,00 €/m³
5. **Gemeinde Söhlde**
5.1 Das Mengentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,60 €/m³
6. **Gemeinde Edemissen**
6.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

9. Stadt Elze

- 9.1 Das Mengentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,70 €/m³

13. Gemeinde Algermissen

- 13.1 Das Mengentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,00 €/m³
13.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 108,00 €/Jahr

15. Gemeinde Nieste

- 15.1 Das Mengentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 2,90 €/m³

Festlegung der Preis-/Entgeltermittlung für die anteilige Berechnung unterjähriger Entgelte/ Preise für die Niederschlagsentwässerung nach dem Flächenmaßstab

Die in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Jahresentgelte/-preise für die Niederschlagsentwässerung nach Flächenmaßstab, erfolgt bei unterjähriger Abrechnung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum anteilig nach Kalendertagen.

Peine, 09.12.2016

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

28. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine werden wie folgt geändert:

1. a) § 30 Inkrafttreten wird in § 31 umbenannt.
b) § 29 Gerichtsstand wird in § 30 umbenannt.
2. Folgender neuer „§ 29 Streitbeilegungsverfahren“ wird eingefügt:
Der Wasserverband Peine nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zu ihrem Anschluss- und/oder Entsorgungsverhältnis Abwasserentsorgung teil.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Peine, 09.12.2016

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 36 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten hat der Kirchenvorstand am 7. Dezember 2016 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25. Januar 2012 beschlossen:

§ 1
Änderungen

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- 1. Wahlgrabstätte:**
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.800,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 60,00 €
 - c) bei einer Grabstätte mit mehr als 6 Grabstellen ermäßigt sich die zu zahlenden Verlängerungsgebühr für jede unbelegte Stelle ab der 7. Stelle um 50 %
- 2. Reihengrabstätte:**
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre - je Grabstelle -: 350,00 €
 - b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre - je Grabstelle -: 950,00 €
- 3. Urnenwahlgrabstätte (im besonderen Urnenfeld):**
 - a) für 30 Jahre – für bis zu 4 Urnen (1m x 1m) - : 1.620,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je „Vierer-Grabstätte“ - : 54,00 €
- 4. Urnenreihengrabstätte:** für 30 Jahre - je Grabstelle -: 700,00 €
- 5. Wahlgrabstätte im Rasenfeld (einschl. Pflegekosten):**
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 2.700,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 90,00 €
- 6. Urnengemeinschaftsanlage im Stelenfeld (einschl. Pflegekosten)** für 30 Jahre - je Grabstelle -: 2.100,00 €
- 7. Urnenpartnerschaftsgrabstätte (einschl. Pflegekosten)**
 - a) für 30 Jahre – je Grabstätte -: 3.300,00 €
 - b) bei der Zweitbeisetzung eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit - für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstätte -: 110,00 €
- 8. Reihengrabstätte im Rasenfeld (Wahrendorff):** für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.000,00 €

- 9. Reihengrabstätte im Urnenfeld (Wahrendorff):** für 30 Jahre - je Grabstelle -: 550,00 €

10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Ziffer 1 b) bzw. 1 c) oder 5 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

II. Gebühren für die Bestattung:

- Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde:
1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 250,00 €
 - b) bei Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 600,00 €
 2. für eine Urnenbestattung: 120,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung: 150,00 €
2. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 60,00 €
3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechtes - für jedes Jahr der Verlängerung: 3,00 €
4. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Einfassungen - je Einfassung -: 60,00 €
5. für das Entfernen und Entsorgen von Grabeinfassungen aus festem Material nach Rückgabe der Grabstätte - je Grabstätte -: 150,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlkammer) - je Bestattungsfall -: 110,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (incl. Leuchter und Bäume) - je Bestattungsfall -: 200,00 €

V. Gebühren für Umbettungen:

- Für das Ausheben der Gruft bis zum Sarg oder bis zur Urne (die Genehmigung wird von der Region erteilt)
1. für eine Leiche: 950,00 €
 2. für eine Asche: 170,00 €

In den Gebühren sind nicht die Kosten für die Hebung des Sarges, Transport auf dem Friedhof und evtl. notwendige Sicherungsarbeiten auf Nachbargräbern enthalten. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Bei einer Wiederbeisetzung sind zusätzlich die Gebühren zu II. sowie ggf. die Gebühren zu I. zu zahlen.

VI. Sonstige Gebühren:

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht wird pro Jahr eine Pflegepauschale bis zum Ablauf der Nutzungszeit erhoben, diese Pauschale beinhaltet das Abräumen, das Einsäen mit Rasen und die Pflege der Grabstätte:

Pflegepauschale bis zum Ablauf der Nutzungszeit

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. pro Jahr - je Grabstelle -: | 60,00 € |
| 2. pro Jahr - je Doppelgrabstelle -: | 100,00 € |

Dies gilt nicht für Grabstätten, deren Pflege aufgrund sonstiger Vorschriften dem Friedhofsträger obliegt.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Ilten, den 7. Dezember 2016

Der Kirchenvorstand:

Christophers		Wietzke
Vorsitzender	L. S.	(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 13. Dezember 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

L. S.

i.A. Veth

Bevollmächtigter des KKV

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
